

Tarif 330 Nur für UVG, IVG, MVG

Ziffer	Beschreibung	Bemerkungen	TP / Preis	TPW	Notizen	Menge	Einheit
100.001	Einzeltherapie pro 5 Minuten	Maximal zulässige Verrechnung: 18 mal pro Sitzung	15.53	1.00	Therapie neuropsychologischer Funktionen, Aufbau von Kompensations- / Copingstrategien, Beratung.	5	Minuten
100.002	Gruppentherapie pro 5 Minuten	Maximal zulässige Verrechnung: 21 mal pro Sitzung	15.53	1.00	Abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen (Divisor-Methode).	5	Minuten
100.003	Diagnostische Untersuchung pro 5 Minuten	Maximal zulässige Verrechnung: 72 mal pro Fall	15.53	1.00	Diese Position umfasst standardisierte und halbstandardisierte Untersuchungsverfahren, Exploration, Anamnese und Verhaltensbeobachtung zur Erfassung neuropsychologischer Funktionen (u.a. Aufmerksamkeit, Wahrnehmung, Gedächtnis, kognitive Funktionen, emotionale und affektive Verarbeitung).	5	Minuten
100.004	Auswertung, Datenanalyse, Berichterstattung pro 5 Minuten	Maximal zulässige Verrechnung: 48 mal pro Fall	15.53	1.00	Diese Position umfasst die Auswertung und Analyse der gemäss 100.003 erhobenen Informationen, deren neuropsychologische Beurteilung unter Berücksichtigung der Anamnese, der Resultate der neuropsychologischen Testuntersuchung, der Verhaltensbeobachtung, der Exploration und der vorliegenden medizinischen Befunde.	5	Minuten
100.005	Befundbesprechung und Beratungsgespräch pro 5 Minuten	Maximal zulässige Verrechnung: 18 mal pro Fall	15.53	1.00	Besprechung der Befunde mit den Patienten, neuropsychologische Beratung.	5	Minuten
100.006	Telefonische Konsultation pro 5 Minuten	Maximal zulässige Verrechnung: 48 mal pro 6 Monate	15.53	1.00	Telefonische Konsultation des Patienten. Gilt auch für telefonische Beratung/Besprechung mit Erziehungsberechtigten bzw. Vormund in direktem Zusammenhang mit der Untersuchung bzw. Behandlung des Patienten.	5	Minuten
100.007	Leistungen in Abwesenheit des Patienten pro 5 Minuten	Maximal zulässige Verrechnung: 48 mal pro 6 Monate	15.53	1.00	Gilt für Leistungen im Zusammenhang mit der Untersuchung / Behandlung der Patienten in deren Abwesenheit (ausgenommen telefonische Konsultation gemäss Tarifziffer 100.006), die notwendigerweise mündlich oder telefonisch erfolgen müssen, z.B. Erkundigungen bei Dritten, Auskunft an Angehörige oder andere Bezugspersonen des Patienten, Besprechung mit Therapeuten und Betreuern, Aktenstudium.	5	Minuten
100.008	Wegentschädigung pro 5 Minuten		15.53	1.00	Die Wegentschädigung wird nur in Ausnahmefällen und nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen Kostenträger vergütet. Entschädigt wird die reine Fahrzeit, unabhängig vom gewählten Fahrzeug, bzw. die Wegzeit als Fussgänger. Die für die Wegentschädigung massgebliche Zeit beginnt beim Verlassen der Praxis- bzw. des Institutsstandortes und endet mit dem Eintreffen beim Patienten. Beim Besuch mehrerer Patienten in der gleichen Besuchstour kann nur die für den Ortswechsel vom vorherigen zum nächsten Patienten aufgewendete Zeit abgerechnet werden. Die Wegentschädigung für die Rückkehr bemisst sich nach der Zeit für die Fahrt vom (letzten) Patienten zum Praxis- bzw. Institutsstandort.	5	Minuten
100.010	Zuschlag für Mehrarbeit von Gutachten pro 5 Minuten	Maximal zulässige Verrechnung: 48 mal pro Fall	15.53	1.00	Für die Tarifziffern 100.003 – 100.007 sowie 100.010 ist der verrechenbare Zeitaufwand pro Gutachten auf maximal 14 Stunden begrenzt. Der jährliche Durchschnitt des Zeitaufwandes darf 12 Stunden nicht überschreiten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Gutachten, die mit der Tarifziffer 100.011 abgerechnet werden. Abgeltung der Mehrarbeit für Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad, mehrschichtige Problematik, Würdigung von Vorbefunden und Vorgutachten, schwierige Beantwortung eines umfangreichen Fragenkatalogs, aufwändige Recherchen.	5	Minuten
100.011	Gutachten mit ausserordentlichem Aufwand pro 5 Minuten	Nach Absprache mit dem zuständigen Auftraggeber	15.53	1.00	Der ausserordentliche Aufwand ist zu begründen und muss denjenigen von Pos. 100.010 deutlich übersteigen. Die Vergütung wird nach Absprache mit dem zuständigen Kostenträger festgelegt und nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung (Kostengutsprache) übernommen.	5	Minuten